



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster,	den	30	Oktober	2009
munsici,	ucn	50.	OKIOUCI	200 <i>)</i>

Nummer 44

INHALTSVERZEICHNIS

:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	485	785	Ungültigkeitserklärung für einen in geratenen Polizeidienstausweis	n Verlust 486
84	Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für Haushaltsjahr 2008	des das 485	786 - 793	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	486 487

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

784 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2008

1. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 20.10.2009 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 3.914.970,20 EUR in der Ausgabe auf 3.914.970,20 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 5.356.188,50 EUR 5.356.188,50 EUR

festgesetzt

§ 2

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt sind <u>keine Kreditaufnahmen</u> erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.350.000,00 €festgesetzt.

§ 5

Als unerheblich und geringfügig im Sinne des § 82 Absatz 1 der Gemeindeordnung NW (GO NW, a.F.) gelten

- a) überplanmäßige Ausgaben soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 EUR nicht übersteigen,
- b) außerplanmäßige Ausgaben soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 EUR nicht übersteigen.

§ 6

Der Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge wird auf 2.007.833,00 EUR festgesetzt.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,6608 € je 1,00 € Messbetrag bzw. auf 66,08 v.H.

der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festge-

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1453 € je 1,00 € Messbetrag bzw. auf 14,53 v.H.

der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Gewässerunterhaltung

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 auf 7,16 **€**ha mit dem Faktor 5 auf 35,80 €ha mit dem Faktor 10 auf 71,60 €ha.

4. Erschwererbeitrag

4.1 Unterhaltungserschwernisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die 2,70 €m. Länge der Erschwernisse:

4.2 Einleitungserschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in €m³ gebildet.

Grundwasser, Sümpfungswasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,10 Bewertungsfaktor 0.05 €m³ unverschmutztes Kühlwasser

0,15 Beschaffenheitsbeiwert 0,05 €m³ Bewertungsfaktor

gesammeltes Regenwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,20 0,05 €m³ Bewertungsfaktor

geklärtes Schmutzwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,25 Bewertungsfaktor 0,05 €m³

ungeklärtes Schmutzwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,35 Bewertungsfaktor 0,05 €m³.

2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

§ 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Wasserbandsgesetzes (AGWVG) erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

> Emmerich am Rhein, 21.10.2009 Der Deichgräf Herbert Scheers

> Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 485-486

785 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr. 0549976

Hans-Dieter Feldmann des Polizeioberkommissars

ausgestellt am 25.04.2005

von den Zentralen Polizeitechnischen Diensten in Düsseldorf ist in Verlust geraten und wird für ungültig

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Kreispolizeibehörde Steinfurt zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 486

786 -Aufgebote und Kraftloserklärungen **793** von Sparkassenbüchern

Das am 10. Juli 2009 aufgebotene Sparkassen-786 buch Nr. 3 041 002 985 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14.10.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 486

Das am 10. Juli 2009 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 3 001 172 810 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14.10.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 486

788 Das am 10. Juli 2009 aufgebotene Sparkassen-(Neu: 4 653 062 770) ausbuch Nr. 453 062 770 gestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14.10.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 486

789 Das am 10. Juli 2009 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 3 064 012 846 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14.10.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 487

790 Das am 10. Juli 2009 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 3 064 011 293 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14.10.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 487

791 Das am 10. Juli 2009 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 4 113 007 985 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14.10.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 487

792 Das am 15. Juli 2009 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 325 411 858 (Neu: 3 725 411 858) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 16.10.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 487

793 Das am 16. Juli 2009 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 4 020 013 035 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 19.10.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 487

Amtsblatt

48128 Münster

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt Deutsche Post AG/ PVSt Bezirksregierung Münster

Wine Das Grüne Telefon: 0251/4113300

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 € Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen. (Änderungen zum 01.01.2010 vorbehalten)

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster